

RS OGH 2024/9/19 9ObA53/24w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.2024

Norm

W-PVG §35

Rechtssatz

Zur Auslegung des Beschränkungs- und Benachteiligungsverbots des§ 35 W-PVG kann auf die Rechtsprechung zu §§ 115 ff ArbVG zurückgegriffen werden.Zur Auslegung des Beschränkungs- und Benachteiligungsverbots des Paragraph 35, W-PVG kann auf die Rechtsprechung zu Paragraphen 115, ff ArbVG zurückgegriffen werden.

Entscheidungstexte

- RS0134912">9 ObA 53/24w

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 19.09.2024 9 ObA 53/24w

Dementsprechend ist auch der Karriereverlauf von freigestellten Personalvertretern nach dem W-PVG anhand von Arbeitnehmern die mit dem Personalvertreter vor dessen Freistellung weitgehend vergleichbar waren, zu fingieren. Auch der fiktive Karriereverlauf muss überwiegend wahrscheinlich sein, also einer typischerweise verlaufenden betrieblichen "Durchschnittskarriere" entsprechen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0134912

Im RIS seit

15.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at